



....."SCHAFFERIDELL".....
.....
der Gemeinde
.....
.....WADGASSEN.....
.....
Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3a Bundesbaugesetz (Bauges) vom 23. Juni 1966 (BBlg. I, S. 347) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 30.8.1962 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde WADGASSEN durch den Landrat, Kreisbaumeister - Planungsstelle - .

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- | | |
|---|--|
| 1. Geltungsbereich | SIEHE ZEICHNUNG |
| 2. Art der baulichen Nutzung | |
| 2,1 Baugebiet | ALLGEMEINES WOHNGEBIET |
| 2,1,1 zulässige Anlagen | SIEHE § 4 (2) BAU-NOV |
| 2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | KLEINTIERSTÄLLE |
| 2,2 Baugebiet | GEWERBEGEBIET |
| 2,2,1 zulässige Anlagen | SCHREINEREI |
| 2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | ENTFÄLLT |
| 3. Mass der baulichen Nutzung | |
| 3,1 Zahl der Vollgeschosse | SIEHE ZEICHNUNG |
| 3,2 Grundflächenzahl | SIEHE ZEICHNUNG |
| 3,3 Geschossflächenzahl | SIEHE ZEICHNUNG |
| 3,4 Baumassenzahl | ENTFÄLLT |
| 3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen | ENTFÄLLT |
| 4. Bauweise | OFFENE |
| 5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen | SIEHE ZEICHNUNG |
| 6. Stellung der baulichen Anlagen | SIEHE ZEICHNUNG |
| 7. Mindestgröße der Baugrundstücke | 400 qm |
| 8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von IK Strassenkante Mitte Mass bis IK trogenochsuffussenden) | NACH BESONDERER EINWEISUNG |
| 9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | ENTFÄLLT |
| 10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke | ENTFÄLLT |
| 11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf | ENTFÄLLT |
| 12. Überlegung für die Bebauung mit faulienheiten vorgesehene Flächen | SIEHE ZEICHNUNG |
| 13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist | ENTFÄLLT |
| 14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung | SIEHE ZEICHNUNG |
| 15. Verkehrsflächen | SIEHE ZEICHNUNG |
| 16. Möbellege der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen | NACH BESONDEREM PLAN |
| 17. Versorgungsflächen | ENTFÄLLT |
| 18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen | SIEHE ZEICHNUNG |
| 19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen | ENTFÄLLT |
| 20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerklingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Bodeplätze, Friedhöfe | ENTFÄLLT |
| 21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschichten | ENTFÄLLT |
| 22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft | SIEHE ZEICHNUNG |
| 23. Mit Geb-, fahr- und Leitungsnetzen zugeworfen der Allgemeinheit, eines Erleuchtungsnetzes oder eines beschränkten Bereichs ausserhalb des bestehenden Flächen | SIEHE ZEICHNUNG |
| 24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen | ENTFÄLLT |
| 25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Kabinengebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind | ENTFÄLLT |
| 26. Die bei bestimmten Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung | ENTFÄLLT |
| 27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern | ENTFÄLLT |
| 28. Bindungen von Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gekaisern | DER VORGARTEN IST ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN |

Aufsatz von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 Baug in Verbindung mit § 2 der
zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 703).

SIEHE BESONDERE ANLAGE

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalern auf Grund des § 9 Abs. 2 Bldg in Verbindung
mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 5. Mai 1961 (Abt. S. 293).

ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SCHÄFEREIDELL“ VOM 27.9.1963 IN WADGASSEN
AUF GRUND DES GEMEINDERATS BESCHLUSSES VOM 11.1.1967
VON DER ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG WERDEN BETROFFEN DIE PARZELLEN 2/5, 1/15, 1/16 UND 1/8
VON FLUR 3 DER GEMARKUNG WADGASSEN BEZÜGLICH :

- 1) DERSTELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- 2) DERÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- 3) DER FLÄCHEN FÜR ÜBERDACHETE STELLPLÄTZE UND GARAGEN SOWIE IHRER EINFÄHRTEN AUF DEN BAU-GRUNDSTÜCKEN
- 4) DER VERKEHR FLÄCHEN

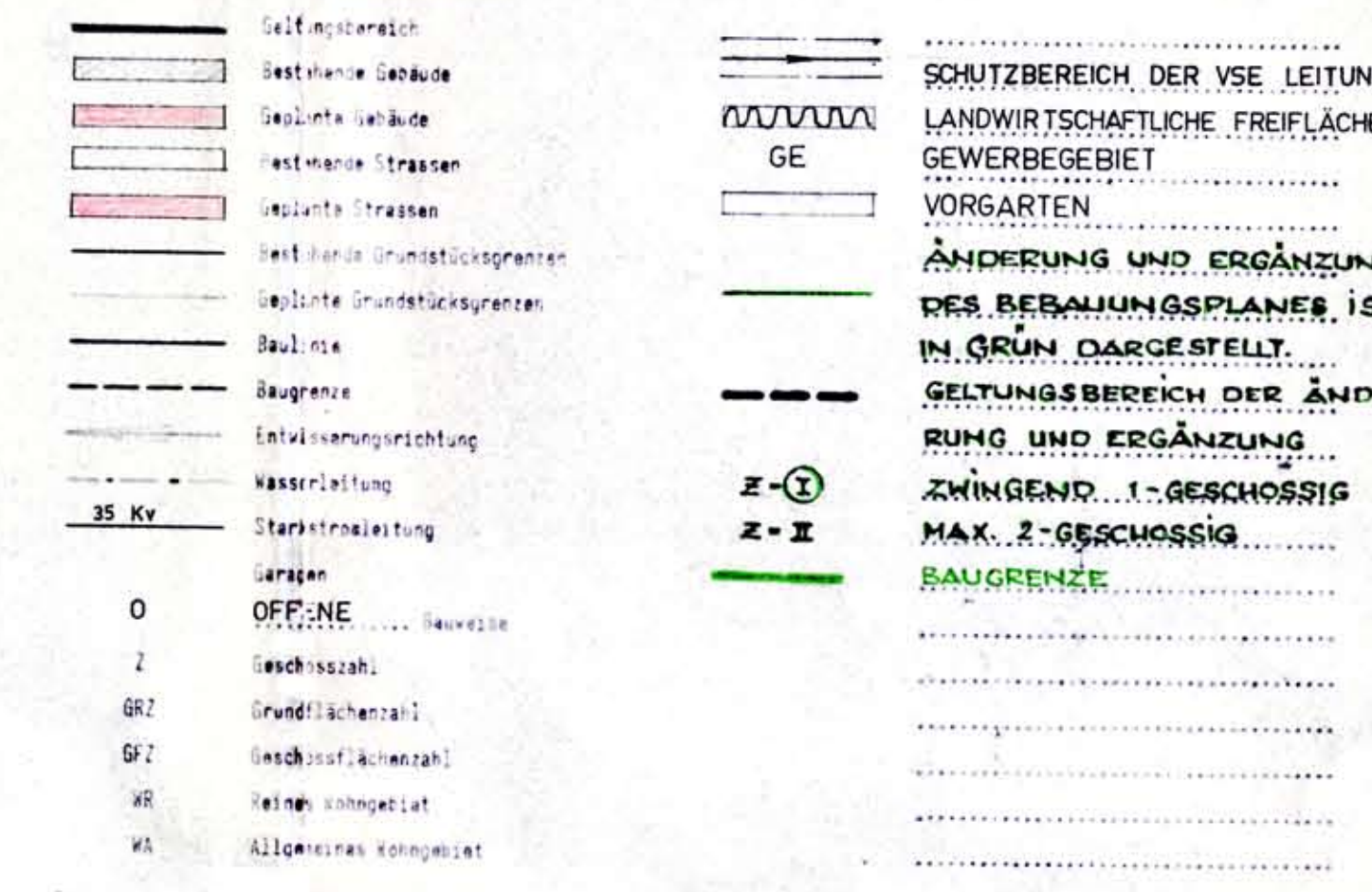
DER GEÄNDERTE UND ERGÄNZTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEM. § 2(4) BBAU G IN VERBINDUNG MIT § 2(7) BBAU G AUSGELEGEN VOM 6. NOV. 1967 BIS ZUM 5. DEZ. 1967

1. Flächen, bei deren Schaffung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsvorkehrungen gegen Naturgefahren erforderlich sind	ENTFÄLLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau liegt	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BStG

1.	ENTFÄLLT	
2.	ENTFÄLLT	
3.	ENTFÄLLT	

Platzzeichen-Erläuterung:



Der Bebauungsplan mit gemäss § 2 Abs. 5 HZB ausgearbeitet von bis zur
Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 HZB als Satzung vom Gemeinderat am beschlossen.

..... den 196..

Der Bürgermeister

Der Behandlungsplan wird mit dem Arzt abgestimmt.

~~SAARLAND
Der Minister des Innern
— Oberste Landesbehörde — Dipl.-Ingenieur~~

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 SBAug wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

....., 196.....

Der Bürgermeister

QUERPROFIL A1
1:100

550 150

DER LANDRAT DES KEEISES SAARLO

QUERPROFIL A2
1: 100

500 150

BEBAUUNGSPLAN

„SCHÄFEREIDELL“

FAHRBAHN BGST. *WETTE*

No. 1000 1:500
 Sec. 1000, Jan. 27, 1900
 Sec. 1000, Jan. 27, 1900

geprüft: *Maxis*
KR.-BAU-INSPEKTOR

Gezeichnet: Schwarz

SSEN DIE ÄNDERUNG WURDE GEM. § 10 B BAUG ALS SATZUNG VOM GEMEINDERAT
AM 15. Febr. 1968 BESCHLOSSEN

1/8 ~~Stadtschreiber~~ Waldgassen, DEN 29. Febr. 1968 K. Lindner
DER BÜRGERMEISTER

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WIRD GEM. § 11 BEAUG. GENEHM.
SAARBRÜCKEN, DEN 8.4.1962. - 15 A 7-3279/62 - Rev. 190. *am 11.4.62*

BAU - SAARLAND
Der Minister des Bauwesens
Der Minister für Öffentliche Arbeiten u. Wohnungsbau

DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 12 BRAUG. WURDE AM
ORTSBLICH BEKANNT GEMACHT

Wiederssen DER BÜRGERMEISTER